

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) die Möglichkeit geschaffen, ganz neuartige juristische Personen mit Teilnehmern aus zumindest zwei Mitgliedstaaten der EU zu bilden. Das Ziel der EVTZ-Verordnung ist die Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die EVTZ-Verordnung ist unmittelbar anwendbar und regelt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und Tätigkeit eines derartigen EVTZ sowie den Kreis der möglichen Mitglieder. Diese umfassen Bund, Länder und Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die dem Vergaberecht unterliegen.

Die EVTZ-Verordnung erfordert allerdings ausdrücklich auch begleitende organisations- und verfahrensrechtliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Trotz ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit ist ohne diese Maßnahmen die Teilnahme eines dem jeweiligen Landesrecht oder Bundesrecht unterliegenden potenziellen Mitglieds eines EVTZ nicht möglich.

2. Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält jene Regelungen, die für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Steiermark unbedingt notwendig sind.

Das sind Regelungen über die Genehmigung der Teilnahme sowie die Untersagung der Tätigkeit und die Auflösung von EVTZ, ihre Registrierung und die Finanzkontrolle, soweit der Sitz der EVTZ in der Steiermark ist bzw. die Mitwirkung an einem EVTZ der landesgesetzlichen Regelungszuständigkeit unterliegt. Die Regelungen betreffen fast ausschließlich die Festlegung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der EVTZ-Verordnung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die zwingend erforderlichen flankierenden Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Auf Grund fehlender Erfahrungswerte lassen sich finanzielle Auswirkungen nicht quantifizieren. Zu erwarten ist, dass die Häufigkeit der Anwendungsfälle, insbesondere in der Anfangsphase, sehr beschränkt bleiben wird.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) die Möglichkeit geschaffen, juristische Personen mit Teilnehmern aus zumindest zwei Mitgliedstaaten der EU zu bilden. Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und Tätigkeit eines derartigen EVTZ sowie den Kreis der möglichen Mitglieder.

Das Tätigkeitsfeld eines EVTZ ist dabei weit gefasst und wird jeweils von den Mitgliedern – in Einklang mit den in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen und begrenzt durch die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder nach innerstaatlichem Recht – näher bestimmt. Ziel der Verordnung ist die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden transnationalen und/oder interregionalen Zusammenarbeit. Die Aufgaben eines EVTZ sind somit in erster Linie die Umsetzung der EU-kofinanzierten Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit. Ein EVTZ kann unbefristet gegründet werden, jedoch auch nur für die Dauer eines EU-Projektes.

Die mögliche Tätigkeit eines EVTZ wird in der EVTZ-Verordnung selbst auf privatwirtschaftliche Tätigkeiten eingeschränkt: Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und „Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik“ dürfen von EVTZ nicht ausgeübt werden.

Die möglichen Mitglieder eines EVTZ umfassen Gebietskörperschaften – in Österreich somit Bund, Länder und Gemeinden - sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die dem Vergaberecht unterliegen, also insbesondere ausgegliederte Gesellschaften der öffentlichen Hand.

Die EVTZ-Verordnung erfordert allerdings ausdrücklich auch begleitende organisations- und verfahrensrechtliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten, damit die Verordnung angewendet werden kann. Ohne diese Maßnahmen ist die Teilnahme eines dem jeweiligen Landesrecht oder Bundesrecht unterliegenden potentiellen Mitglieds eines EVTZ trotz unmittelbarer Anwendbarkeit der Verordnung nicht möglich.

Über den Umfang der notwendigen Maßnahmen und die Zuständigkeit zu deren Regelung bestand zunächst Uneinigkeit zwischen den österreichischen Bundesländern und dem Bund. Im Rahmen eines Koordinationsprozesses zwischen Bund und Ländern wurde schließlich Einigung erzielt, neun Landesgesetze und ein Bundesgesetz in inhaltlicher Abstimmung zu konzipieren. Aufgrund dessen wurde von Ländern und Bund gemeinsam ein Basismodell für ein „EVTZ-Anwendungsgesetz“ erarbeitet, das auch dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegt.

Die Kompetenzlage ist so, dass die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung der EVTZ-Verordnung in Österreich weitgehend in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen. Nur betreffend den Bund selbst sowie jene Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die auch im Übrigen der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen, ist die Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Teilnahme an einem EVTZ und zur Verpflichtung zum Austritt aus einem EVTZ anzunehmen.

2. Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält jene Regelungen, die für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Steiermark unbedingt notwendig sind.

Das sind Regelungen über die Genehmigung der Teilnahme sowie die Untersagung der Tätigkeit und die Auflösung einer EVTZ, ihre Registrierung und die Finanzkontrolle, soweit der Sitz der EVTZ in der Steiermark ist bzw. die Mitwirkung an einem EVTZ der landesgesetzlichen Regelungskompetenz unterliegt. Die Regelungen betreffen fast ausschließlich die Festlegung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der EVTZ-Verordnung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die zwingend erforderlichen flankierenden Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Auf Grund fehlender Erfahrungswerte lassen sich finanzielle Auswirkungen nicht quantifizieren. Zu erwarten ist, dass die Häufigkeit der Anwendungsfälle, insbesondere in der Anfangsphase, sehr beschränkt bleiben wird. Vollzugskosten können nur dem Land entstehen, da im vorliegenden Gesetzesentwurf nur der Landesregierung und dem Unabhängigen Verwaltungssenat Aufgaben übertragen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 stellt den Anwendungsbereich des Gesetzes klar, nämlich die Festlegung jener Maßnahmen, die für die Anwendung der EVTZ-Verordnung notwendig sind. Es soll damit jedoch nur das Mindestmaß an Regelungen getroffen werden, da die Bestimmungen der EVTZ-Verordnung an sich ohnehin unmittelbar gelten. Unerlässlich und deshalb hauptsächlicher Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Festlegung der in der Steiermark zuständigen Behörden für bestimmte in der EVTZ-Verordnung vorgesehene Rechtsakte.

Zu § 2 (Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ):

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ ergibt sich – wie auch Art. 4 Abs. 3 EVTZ-Verordnung in diesem Zusammenhang ausführt - aus dem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht. Für die in § 2 Abs. 1 aufgezählten Rechtsträger besteht diesbezüglich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Als zuständige Behörde erster Instanz ist die Landesregierung vorgesehen.

Abs. 1 Z. 3 konkretisiert Artikel 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung, welcher wiederum auf „Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikel 1 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge“ verweist, also auf jene Einrichtungen, die nach dieser Richtlinie unter die Vergabevorschriften fallen. Davon unterliegen hinsichtlich der Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ jene der Gesetzgebungskompetenz des Landes, deren Organisation auch sonst dem Landesgesetzgeber obliegt. Dies sind insbesondere landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper wie Landwirtschafts- und Landarbeiterkammer sowie landesgesetzlich eingerichtete Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat in § 2 Abs. 2 entspricht dem Erfordernis der gerichtlichen Überprüfung gemäß Art. 15 Abs. 2 EVTZ-Verordnung.

Gemäß § 2 Abs. 3 kann die Genehmigung der Teilnahme unter der Auflage einer beschränkten Haftung erteilt werden. Diese Möglichkeit wird durch Art. 12 Abs. 2 EVTZ-Verordnung eingeräumt. Diese Möglichkeit ist etwa im Falle der Teilnahme von Gemeinden oder Gemeindeverbänden angesichts der Regelungen der §§ 71 und 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 von Bedeutung, wonach für die Beteiligung von Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen nur eine Form gewählt werden darf, welche die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Zu § 3 (Registrierung):

Die Registrierung und/oder Veröffentlichung ist gem. Art. 5 EVTZ-Verordnung jener Akt, durch den ein EVTZ Rechtspersönlichkeit erlangt. § 3 Abs. 1 sieht daher ein öffentliches Register für EVTZ mit Sitz in der Steiermark vor. Dem Erfordernis der Veröffentlichung kann auch durch eine Publizierung des Registers im Internet, etwa auf einer Internetseite des Landes Steiermark, nachgekommen werden.

Im Rahmen der Länderarbeitsgruppe wurde auch die Möglichkeit erörtert, zusätzlich ein gesamtösterreichisches Internet-Register bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) einzurichten, dass allerdings bloßen Servicecharakter und keine Rechtswirkungen hätte.

Abs. 2 normiert die Voraussetzungen für die Registrierung von EVTZ. Er enthält auch eine Regelung für EVTZ-Mitglieder aus Nicht-EU-Staaten. Dies kann für Kooperationen des Landes Steiermark von besonderer Bedeutung sein, da Regionen aus Kroatien und Serbien bereits in verschiedenen Projekten Partner waren und sind. Die Möglichkeit der Teilnahme von Rechtsträgern aus Nicht-EU-Staaten ergibt sich aus dem 16. Erwägungsgrund der EVTZ-Verordnung, an dessen Formulierung sich auch der Text des zweiten Satzes in Abs. 2 orientiert.

Zu § 4 (Verpflichtung zum Austritt, Untersagung der Tätigkeit und Auflösung):

Art. 13 EVTZ-Verordnung enthält Maßnahmen, die dann zu treffen sind, wenn ein EVTZ Tätigkeiten durchführt, die gegen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats über die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse eines Mitgliedstaats verstoßen: Es besteht die Möglichkeit, diese Tätigkeit im eigenen Hoheitsgebiet zu untersagen oder (als actus contrarius zur Genehmigung der Teilnahme) jene Mitglieder, die dem eigenen Recht unterliegen, zum Austritt aus dem EVTZ zu verpflichten.

Art. 14 der EVTZ-Verordnung sieht schließlich unter bestimmten Voraussetzungen die behördliche Auflösung von EVTZ vor.

Nach § 4 Abs. 1 ist die Landesregierung für die Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des Art. 13 und 14 EVTZ-Verordnung zuständig. Über Rechtsmittel dagegen soll nach Abs. 2 der Unabhängige Verwaltungssenat entscheiden.

Zu § 5 (Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel):

In Abs. 1 soll als zuständige Behörde für die Finanzkontrolle über die EVTZ nach Art. 6 Abs. 1 und 3 EVTZ-Verordnung die Landesregierung festgelegt werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EVTZ-Verordnung haben die Behörden des Sitzstaats die Kontrolle der Verwendung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ nach international anerkannten Prüfstandards (Art. 6 Abs. 3 EVTZ-Verordnung) durchzuführen.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 EVTZ-Verordnung sind überdies die gemeinschaftsrechtlichen Kontrollbestimmungen anzuwenden, wenn Gemeinschaftsmittel verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

Die in § 5 Abs. 4 genannten Vorkehrungen betreffen den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Finanzkontrolle.